



A-3 Gremien Verwaltungsrat (VRK)

Zuständigkeit

Back-Office

Ablauf / Vorgehensweise

Der VRK vertritt rechtsgeschäftlich die Kirchengemeinde, die nach staatlichem Recht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Der Verwaltungsrat verwaltet das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde, d. h. beispielsweise die Liegenschaften. Er ist auch das vertretungsberechtigte Organ für die ortskirchlichen Stiftungen (Kirchenfonds, Pfarrfonds, weitere Fonds) und Einrichtungen der Pfarrei.

Der VRK wird vom PGR gewählt. Die PGR-Vorsitzende/Der PGR-Vorsitzende ist nicht stimmberechtigtes Mitglied. Der Pfarrer ist grundsätzlich Vorsitzender des VRK. Der VRK wählt eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, der ebenso wie die einzelnen VRK-Mitglieder (und ggfs. fachkundige Dritte Personen) durch Beschluss des VRK mit unterschiedlichen Gattungsvollmachten ausgestattet werden kann.

Der VRK kann durch Beschluss Bevollmächtigte für bestimmte Aufgabengebiete der Kirchengemeinde einsetzen (etwa Verwaltungsleiter oder Kita-Koordinatoren). Dazu erhalten diese eine Gattungsvollmacht, die genehmigungspflichtig ist. Zudem kann der VRK Ausschüsse bilden. Diese dürfen jedoch die Beschlüsse des VRK nur vorbereiten und nicht selber beschließen.

Aufgaben des Zentralen Pfarrbüros

- Das ZePf legt eine Adressdatei und einen E-Mailverteiler an und pflegt diesen.
- VRK-Einladungen werden - termingerecht - mit Tagesordnung an die Mitglieder versandt (Erstellung der Einladung und TO nach Vorgabe).
- Protokollauszüge - aus dem Protokollbuch des VRK (i. d. R. keine Protokollführung durch das Pfarrbüro) - werden erstellt und an die entsprechenden Stellen versandt.
- Ebenso werden die entsprechenden Rückläufe (genehmigte Protokollauszüge, genehmigte Verträge etc.) überwacht.

Hilfreiche Dokumente

- Synodalordnung

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	15.03.2024	Seite 1 von 1



-
- SVR
 - Handbuch für Verwaltungsräte

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	15.03.2024	Seite 1 von 1